

# 1. Im Allgemeinen<sup>1</sup>

*Michael Nueber*

Die **Anfänge der Schiedsgerichtsbarkeit** reichen bis in die Antike zurück.<sup>2</sup> Insbesondere im Mittelalter entwickelte sich eine ausgeprägte **Handelsschiedsgerichtsbarkeit** im Bereich der Kaufmannschaft.<sup>3</sup> Mit der wirtschaftlichen Globalisierung ging auch eine **Internationalisierung der Gerichtsbarkeit** einher. Nicht immer kann aber die staatliche Gerichtsbarkeit die Bedürfnisse der relevanten Akteure zufriedenstellen. Insbesondere in Streitigkeiten, die aus komplexen M&A-Transaktionen, Bauprojekten oder der Energiewirtschaft resultieren, fehlt den staatlichen Richtern oftmals neben spezifischem Fachwissen vor allem auch die Zeit, um sich mit dem konkreten Fall in allen Facetten auseinanderzusetzen.

In den zuvor geschilderten Fällen bietet die Schiedsgerichtsbarkeit jedenfalls den Vorteil, das (in der Praxis häufig vorkommende) **Panel mit Experten** in Bezug auf den konkreten Fall zu besetzen. Abgesehen davon spielt auch die (faktische)<sup>4</sup> **Vertraulichkeit** von Schiedsverfahren für deren Beliebtheit in Wirtschaftsstreitigkeiten eine bedeutende Rolle. Zuletzt ist auch die **nahezu weltweite Vollstreckbarkeit** von Schiedssprüchen ein erheblicher Grund, warum dieser Streitbelegungsmethode im internationalen Kontext der Vorzug gegeben wird. Die Möglichkeit, einen Schiedsspruch in über 150 Staaten zu vollstrecken, wird durch die **New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards** gewährleistet (dazu auch Allgemeiner Teil Kapitel 7.).

Der vollstreckbare Titel am Ende eines Schiedsverfahrens ist auch der wesentliche **Unterschied zu anderen Methoden der alternativen Streitbeilegung** (ADR). Einem Schlichtungs- oder Mediationsverfahren entspringt niemals eine mit Sperrwirkung versehene Entscheidung.<sup>5</sup> Die Schiedsgerichtsbarkeit ist aber auch vom **Schiedsgutachtervertrag abzugrenzen**, der lediglich für die Feststellung von Tat-

---

1 Siehe für einen Überblick über die Schiedsgerichtsbarkeit und andere ADR-Methoden auch *Nueber*, ZPO Schiedsverfahren Vor § 577 Rz 1 ff; *Meisinger* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, HB Schiedsrecht Rz 2.1 ff mwN.

2 Siehe dazu nur *Konrad* in *Klausegger et al*, Austrian Yearbook 2014, 3.

3 Für einen Überblick siehe *Nueber*, Transnationales Handelsrecht 2 ff.

4 Zur Frage, inwieweit Schiedsverfahren ohne entsprechende Parteienvereinbarung tatsächlich vertraulich sind, siehe *Leisinger*, Vertraulichkeit in internationalen Schiedsverfahren.

5 *Nueber*, ZPO Schiedsverfahren Vor § 577 Rz 15 mwN.

sachen, Tatbestandselementen oder zur Ergänzung des Parteiwillens abgeschlossen wird.<sup>6</sup>

Obwohl die Schiedsgerichtsbarkeit somit in vielen Fällen des Wirtschaftsrechts **Vorteile gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit** bietet, bedeutet dies freilich nicht, dass es nicht auch Unterschiede gibt, die in manchen Konstellationen als **Nachteile** wahrgenommen werden können. So ist zunächst zwischen **institutionellen** und **Ad-hoc-Schiedsverfahren** zu unterscheiden. Bei Letzteren kommen keine umfassenden Schiedsregeln zur Anwendung, sondern allenfalls die zwingenden Bestimmungen des nationalen Schiedsverfahrensrechts des Sitzstaates. Das weitere Verfahren steht jedoch im **Ermessen des Schiedsgerichts**. Damit in einem gewissen Zusammenhang steht auch die fast völlige **Unmöglichkeit der (inhaltlichen) Bekämpfung** eines Schiedsspruches. Eine sogenannte *révision au fond* ist daher nicht möglich. Lediglich im Rahmen der Prüfung eines Verstoßes gegen den materiellen ordre public kann ein Schiedsspruch inhaltlich kontrolliert werden. Trotz dieser Unterschiede, die unter gewissen Umständen als Nachteil ausgelegt werden können, entschieden sich internationale Wirtschaftsakteure häufig zugunsten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

---

6 1 Ob 300/00z RdW 2002/147.

## 2. Im Zusammenhang mit Private Clients

*Michael Nueber*

Die soeben geschilderten Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit sind im Besonderen für sogenannte „Private Clients“ interessant. IdZ sind vor allem die **Diskretion** sowie die **Schnelligkeit** der Schiedsgerichtsbarkeit zu nennen.

Unter Private Clients werden idR „**Ultra High Net Worth Individuals**“ (UHNWI)<sup>7</sup> sowie „**High Net Worth Individuals**“ (HNWI)<sup>8</sup> verstanden. Für die Zwecke dieses Buches werden unter Private Clients aber auch über Generationen hinweg **unternehmerisch tätige Familien** verstanden. IwS wird daher auch immer wieder das Themenfeld der Familienunternehmen gestreift. In der anwaltlichen Praxis ergeben sich iZm Private Clients **verschiedene Beratungsfelder**. Diese reichen von erb- und familienrechtlichen (zB Ehescheidung) Fragestellungen bis zur Verwaltung komplexer Unternehmensstrukturen über eine Stiftung<sup>9</sup> oder einen Trust. Naturgemäß sind daher Konflikte auch in diesem Themenspektrum angesiedelt.

Zu den an sich komplexen **rechtlichen Fragestellungen** kommt für den Schiedsrichter bzw den Parteienvertreter ein nicht unwesentliches **psychologisches Element** hinzu. Tatsächlich ist es nämlich so, dass eine Vielzahl der zuvor angeschnittenen und im Anschluss näher beleuchteten Dispute im familiären Bereich angesiedelt ist. Bei dieser Art von Schiedsverfahren spielt daher ein nicht unwesentliches emotionales Element eine Rolle, das die **Lösung des zugrundeliegenden Konflikts** erschweren kann.

---

7 Mehr als USD 30 Millionen an assets.

8 Mehr als USD 1 Million als assets.

9 Für die Stiftung sei auf das Verbot kaufmännischer bzw unternehmerischer Tätigkeit hingewiesen. Das bloße Halten von Beteiligungen in Form einer Holdingstiftung ist idR jedoch unproblematisch.

# 3. Die Schiedsvereinbarung

Martin Schauer

## 3.1. Grundlagen

### 3.1.1. Begriff und Anwendungsbereich

Die Tätigkeit des Schiedsgerichts beruht auf einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung der Beteiligten. Für diese wird in der ZPO der Begriff **Schiedsvereinbarung** verwendet (ebenso Art 1 ff UNCITRAL-ModG), gebräuchlich ist auch der Ausdruck „Schiedsvertrag“ (vgl § 577 öZPO aF;<sup>10</sup> § 1391 ABGB).<sup>11</sup> Je nach der Art der Vereinbarung wird auch zwischen Schiedsklausel und Schiedsabrede unterschieden (vgl zB Art 7 Abs 1 UNCITRAL-ModG;<sup>12</sup> Art II Abs 2 NYÜ). Mit der ersten Bezeichnung ist eine vertragliche Abrede, die in einem anderen Vertrag – als Individualvereinbarung oder als Klausel in AGB – enthalten ist,<sup>13</sup> gemeint; die zweite Bezeichnung verweist auf eine selbstständige Vereinbarung über die Einsetzung eines Schiedsgerichts.<sup>14</sup> Nicht vollkommen deckungsgleich erscheint ein anderes Begriffsverständnis, das ebenfalls im Schrifttum verwendet wird: Hiernach steht Schiedsabrede für eine Vereinbarung, die nach Entstehung einer Streitigkeit getroffen wird; Schiedsklausel bezeichnet demnach eine Vereinbarung für zukünftig auftretende Streitigkeiten.<sup>15</sup> Für die ZPO spielen diese Unterschiede keine Rolle.<sup>16</sup> Unter der Bezeichnung „Schiedsvereinbarung“ – und nur diese wird in der ZPO verwendet – sind alle Erscheinungsformen rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen zusammengefasst, die auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts gerichtet sind.

Freilich sind mit der Schiedsvereinbarung nicht alle Rechtsgründe für das Tätigwerden eines Schiedsgerichts umschrieben. § 581 Abs 2 öZPO/§ 598 Abs 2 FL-ZPO

---

10 Gemeint ist die Fassung der ZPO vor dem SchiedsRÄG 2006, BGBl I 2006/7; dh RGBl 1895/113 idF BGBl I 2001/152.

11 Siehe zur alten Rechtslage etwa *Fasching*, Schiedsgericht 9 ff.

12 Hierzu *Holtzmann/Neuhaus*, Model Law 258 ff.

13 Siehe etwa OGH 3 Ob 543/94 JBl 1995, 596 (*Rummel*); vgl ebenfalls ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 7.

14 Siehe Art 7 Abs 1 letzter Satz ModG; dazu *Holtzmann/Neuhaus*, Model Law 259; Art II Abs 2 NYÜ; hierzu zB *Adolphsen* in MünchKommZPO<sup>5</sup> UNÜ Art II Rz 10. Zum österr Recht etwa OGH 7 Ob 236/05 i JBl 2006, 726 (*Hügel*); für Liechtenstein vgl *M. Walser*, Schiedsfähigkeit 29.

15 Vgl zB *Power*, Arbitration § 581 Rz 1; *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/1.

16 So auch *Oberhammer*, Entwurf 38; *Kloiber/Haller* in *Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, Schiedsrecht 18; *Fremuth-Wolf* in *Riegler et al*, Arbitration § 581 Rz 6; *Liebscher* in *Weigand*, Handbook<sup>2</sup> Rz 2.08.

lässt ausdrücklich die Anordnung der Schiedsgerichtsbarkeit durch letztwillige Verfügung sowie durch **andere nicht auf Vereinbarung beruhende Rechtsgeschäfte** oder durch Statuten zu. Hierbei handelt es sich jeweils um Rechtsgeschäfte, die nicht durch einen Vertrag begründet werden. Durch § 581 Abs 2 öZPO/§ 598 Abs 2 FL-ZPO wird also etwa die Rechtsgrundlage für Schiedsklauseln in letztwilligen Verfügungen und Stiftungserklärungen (dazu siehe Kapitel 13.) sowie in Auslobungen,<sup>17</sup> für statutarische Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen (dazu siehe Kapitel 4.2.3., 4.2.4. und 12.) und für die Vereinschiedsgerichtsbarkeit gelegt (zu Treuunternehmen nach liechtensteinischem Recht sogleich 3.2.).

#### 3.1.2. Rechtsnatur

Die Schiedsvereinbarung wird von der hA als prozessrechtlicher Vertrag verstanden.<sup>18</sup> Dies soll auch dann gelten, wenn sie – als Schiedsklausel – Bestandteil eines materiell-rechtlichen Vertrags ist.<sup>19</sup> Zutreffend ist, dass mit einer Schiedsvereinbarung lediglich prozessrechtliche Wirkungen angestrebt und herbeigeführt werden. Sie entzieht sich somit der für materiell-rechtliche Verträge maßgeblichen Zuordnung als entgeltlicher oder unentgeltlicher Vertrag. Auch eine Einordnung als Ziel- oder Dauerrechtsverhältnis erscheint nicht eindeutig möglich.<sup>20</sup> Freilich sollte die Zuordnung zum Prozessrecht nicht überschätzt werden. Denn auch die Schiedsvereinbarung beruht auf autonomen Willensklärungen der Beteiligten, die sich von jenen im privaten Vertragsrecht – abgesehen von ihrer auf das Prozessrecht bezogenen Wirkung – nicht unterscheiden. Es ist deshalb vollkommen zu Recht hA, dass in Ermangelung prozessrechtlicher Spezialvorschriften das allgemeine Vertragsrecht auch auf Schiedsvereinbarungen anzuwenden ist.<sup>21</sup> Insgesamt verdient also jene va zum dt Recht vertretene Meinung den Vorzug, die sich für eine **materiell-rechtliche und prozessuale Doppelnatur** der Schiedsvereinbarung ausspricht.<sup>22</sup>

---

17 ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 8.

18 OGH 4 Ob 533/95; 7 Ob 368/98 p, 7 Ob 369/98 k; 7 Ob 67/01 f JBl 2002, 50; 3 Ob 191/11 a EvBl 2012/40 (Koller); 6 Ob 47/13 z GES 2013, 300; 6 Ob 5/14 z GesRZ 2014, 385 (Welser); 18 OCg 1/15 v SZ 2015/61; M. Walser, Schiedsfähigkeit 29, 539.

19 Hausmaninger in *Fasching/Konecny*, ZPO<sup>3</sup> § 581 Rz 92.

20 So offenbar *Fasching*, Schiedsgericht 38; anders jedoch OGH 1 Ob 813/36 SZ 18/151 (Qualifikation der Schiedsvereinbarung als „Dauerrechtsverhältnis“); Zeiler, Schiedsverfahren<sup>2</sup> § 581 Rz 130; s dazu auch Hausmaninger in *Fasching/Konecny*, ZPO<sup>3</sup> § 581 Rz 132 FN 248.

21 OGH 18 OCg 1/15 v SZ 2015/61; Böhm, ZfRV 1968, 262 (265 f); *Fasching*, Schiedsgericht 31; *Rummel*, RZ 1986, 146 (146 f); *Backhausen*, Schiedsgerichtsbarkeit 20 f; *Fremuth-Wolf*, Schiedsvereinbarung 68; *Fremuth-Wolf* in *Riegler et al*, Arbitration § 581 Rz 8; *Schwarz/Konrad*, Vienna Rules Rz 15–098; *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/4; *Rechberger/Hofstätter* in *Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup> § 581 Rz 6; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, ZPO<sup>3</sup> § 581 Rz 97; anders *Matscher*, JBl 1975, 412 (413 f).

22 Siehe BGH V ZR 80/55 BGHZ 23, 198; VII ZR 112/62 BGHZ 40, 320; *Lachmann*, Handbuch<sup>3</sup> Rz 266 mwN; *Schütze* in *Wieczorek/Schütze*, ZPO<sup>4</sup> § 1029 Rz 5; *Voit* in *Musiak/Voit*, ZPO<sup>16</sup> § 1029 Rz 3; krit aber *Münch* in *MünchKommZPO*<sup>5</sup> § 1029 Rz 12.

### 3.2. Rechtsquellen

Auf die Schiedsvereinbarung sind zuvörderst die in den verfahrensrechtlichen Gesetzen enthaltenen Rechtsnormen anwendbar. Dabei handelt es sich in Österreich um den **zweiten Titel innerhalb des Vierten Abschnitts** der ZPO (§§ 581 bis 585 öZPO) und in Liechtenstein um den **zweiten Titel innerhalb des Achten Abschnitts** der ZPO (§§ 598 bis 602 FL-ZPO). Die liechtensteinischen Bestimmungen beruhen zum großen Teil auf den entsprechenden Rechtsnormen des österreichischen Rechts, sodass für die Auslegung auch die österreichische Lehre und Rechtsprechung herangezogen werden kann.<sup>23</sup> Blickt man genauer hin, so zeigt sich, dass lediglich §§ **581, 583 öZPO/§§ 598, 600 FL-ZPO** die Schiedsvereinbarung als solche regeln, während die übrigen Bestimmungen die Schiedsfähigkeit von Rechtsverhältnissen (§ 582 öZPO/§ 599 öZPO) und bestimmte Wirkungen auf das Schiedsverfahren zum Gegenstand haben (§§ 584, 585 öZPO/§§ 600, 601 FL-ZPO). Weitere Bestimmungen, die die Schiedsvereinbarung betreffen, sind im Abschnitt über die Schiedsgerichtsbarkeit verstreut (vgl bspw § 606 Abs 7, § 611 Abs 5, §§ 614, 617 öZPO/§ 623 Abs 7, § 624 Abs 5, § 631, § 634 FL-ZPO). Einzelne Bestimmungen regeln bestimmte Rechtsfolgen, die sich aus dem Fehlen einer wirksamen Schiedsvereinbarung oder aus gravierenden Mängeln einer solchen für den Bestand des Schiedsspruchs ergeben können (zB § 609 Abs 2, § 611 Abs 2 Z 1 und 7 öZPO/§ 626 Abs 2, § 628 Abs 2 Z 1 und 7 FL-ZPO). § 583 öZPO/§ 600 FL-ZPO betreffend die Formpflicht für die Schiedsvereinbarung ist unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichts relevant (§ 577 Abs 2 öZPO/§ 594 Abs 2 FL-ZPO). Zu beachten ist jedoch, dass für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs das Formerfordernis dann als erfüllt gilt, wenn die Schiedsvereinbarung sowohl den Anforderungen des § 583 öZPO/§ 600 FL-ZPO als auch den Formvorschriften des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts entspricht (§ 614 Abs 1 Satz 2 öZPO/§ 631 Abs 1 Satz 2 FL-ZPO). Auf die Einhaltung von strengeren Anforderungen wie etwa nach Art II Abs 2 NYÜ kommt es nicht an.<sup>24</sup>

Die Bestimmung im § **1391 ABGB** enthält keinen eigenständigen normativen Gehalt. Sie beschränkt sich auf eine Verweisung auf die „Gerichtsordnung“, worunter heute die §§ 577 ff öZPO/§§ 594 ff FL-ZPO zu verstehen sind.<sup>25</sup>

Im Übrigen sind die Bestimmungen des **ABGB** über das **allgemeine Vertragsrecht** (betreffend den Vertragsschluss, die Auslegung, die Stellvertretung sowie die Geltungs- und Inhaltskontrolle) anzuwenden,<sup>26</sup> jedoch nur insoweit, als in Normen des Prozessrechts keine *leges speciales* enthalten sind. Auch dort, wo keine spe-

23 OG SO 2017.1, LES 2017, 216 (216); M. Walser, Schiedsfähigkeit 11.

24 Vgl Hausmaninger in Fasching/Konecny, ZPO<sup>3</sup> § 614 Rz 87, 89.

25 Vgl Fucik in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang<sup>3</sup> § 1391 Rz 1; s auch Zeiler, Schiedsverfahren<sup>2</sup> § 581 Rz 13.

26 OGH 18 OCg 1/15 v SZ 2015/61; Böhm, ZfRV 1968, 262 (265 f); Fasching, Schiedsgericht 31; Rummel, RZ 1986, 146 (146 f); Backhausen, Schiedsgerichtsbarkeit 20 f; Fremuth-Wolf in Riegler et al, Arbitration § 581 Rz 8; Schwarz/Konrad, Vienna Rules Rz 15–098; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/4; Hausmaninger in Fasching/Konecny, ZPO<sup>3</sup> § 581 Rz 97.

ziellen Vorschriften enthalten sind, können Wertungen des Prozessrechts bei der Anwendung vertragsrechtlicher Normen beachtlich sein.<sup>27</sup>

Für **Liechtenstein** sind noch vereinzelte Sonderbestimmungen zu beachten, wie etwa die ausdrückliche Einräumung der Befugnis an die Liquidatoren einer Kollektivgesellschaft zum Abschluss von Schiedsverträgen (Art 724 Abs 1 PGR), die Möglichkeit für die Anordnung der Streitentscheidung durch ein Schiedsgericht in der Treuanordnung eines Treuhandunternehmens (Art 932a § 45 PGR) und die Einräumung der Befugnis an die Treuhänder eines Treuhandunternehmens zum Abschluss von Schiedsverträgen (Art 932a § 70 Abs 2 PGR).

## 3.3. Zustandekommen der Schiedsvereinbarung

### 3.3.1. Persönliche Fähigkeit der Beteiligten

Die Parteien der Schiedsvereinbarung müssen **parteifähig** sein (subjektive Schiedsfähigkeit).<sup>28</sup> Da es sich bei der Parteifähigkeit lediglich um das „prozessuale Pendant zur materiellrechtlichen **Rechtsfähigkeit**“ handelt,<sup>29</sup> kann für die Zwecke der vorliegenden Darstellung davon ausgegangen werden, dass jedes Rechtssubjekt auch parteifähig und deshalb in der Lage ist, eine Schiedsvereinbarung einzugehen. Subjektiv schiedsfähig sind demnach alle natürlichen und juristischen Personen, wobei zu den Letzteren neben Körperschaften und Stiftungen auch die ruhende Verlassenschaft (§ 546 öABGB) gehört. Im liechtensteinischen Recht gilt dies für alle Verbandspersonen (vgl Art 109 PGR) einschließlich des Treuunternehmens.<sup>30</sup> Rechtsfähig und somit subjektiv schiedsfähig sind nach österreichischem Recht auch die eingetragenen Personengesellschaften (OG [§ 105 Satz 2 UGB], KG [§ 161 Abs 2 UGB])<sup>31</sup> sowie nach liechtensteinischem Recht die Kollektivgesellschaft und die Kommanditgesellschaft (Art 649 Abs 4 PGR e contr). Keine subjektive Schiedsfähigkeit besitzt nach österreichischem Recht die GesBR (§ 1175 Abs 2 öABGB), die stille Gesellschaft als reine Innengesellschaft<sup>32</sup> sowie die Miteigentumsgemeinschaft iSd §§ 825 ff öABGB;<sup>33</sup> in Liechtenstein die Gesellschaften ohne Persönlichkeit (mit Ausnahme der Kollektivgesellschaft und der Kommanditgesellschaft; Art 649 Abs 2 PGR), namentlich die einfache Gesellschaft (Art 680 ff PGR), die Gelegenheitsgesellschaft (Art 756 ff PGR), die stille Gesellschaft (Art 768 ff PGR) und die Gemeinderschaft (Art 779 ff PGR).<sup>34</sup> Wird eine GesBR oder eine einfache Ge-

---

27 Vgl zB Schauer in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht Rz 5.11.

28 Fasching, Schiedsgericht 12 f; Fremuth-Wolf in Riegler et al, Arbitration § 581 Rz 12; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/131; Hausmaninger in Fasching/Konecny, ZPO<sup>3</sup> § 582 Rz 58 f; M. Walser, Schiedsfähigkeit 39, 545.

29 So RIS-Justiz RS 0110705; Rechberger/Simotta, ZPR<sup>9</sup> Rz 361; Fucik in Rechberger/Klicka, ZPO<sup>5</sup> Vor § 1 Rz 5; Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny, ZPO<sup>3</sup> Vor § 1 Rz 26.

30 Für das liechtensteinische Recht näher M. Walser, Schiedsfähigkeit 547 f; Gstöhl, Schiedsvereinbarung 7 f.

31 Schauer in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht Rz 5.9.

32 Fucik in Rechberger/Klicka, ZPO<sup>5</sup> Vor § 1 Rz 5; Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny, ZPO<sup>3</sup> Vor § 1 Rz 43.

33 Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny, ZPO<sup>3</sup> Vor § 1 Rz 46.

34 M. Walser, Schiedsfähigkeit 548.

# 5. Dritte im Schiedsverfahren

*Astrid Deixler-Hübner*

## 5.1. Bindungswirkung

### 5.1.1. Wirkungen rechtskräftiger Schiedssprüche

#### 5.1.1.1. Allgemeines

Im Schiedsverfahrensrecht gilt der Grundsatz, dass der Schiedsspruch **Bindungswirkung** entfaltet, sodass diesem Einmaligkeits-, Bindungs- und Gestaltungswirkung zukommt (§ 607 öZPO, § 624 FL-ZPO).<sup>320</sup> Rechtsmittel sind dagegen ausgeschlossen; es kommt nur die Aufhebungsklage in Betracht (§ 611 öZPO, § 628 FL-ZPO). Auch im **deutschen Recht** kommt dem Schiedsspruch **volle Entscheidungswirkung** eines rechtskräftigen Urteils zu. Gegen den Schiedsspruch sind auch dort grundsätzlich Rechtsmittel unzulässig (§ 705 iVm § 19 dEGZPO).

**Inländische Schiedssprüche** sind einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Diese sind daher mit Vollstreckbarkeitswirkung ausgestattet und bilden einen Exekutionstitel gem § 1 Z 16 öEO. Eine Vollstreckbarkeitsbestätigung ist zwar nach hM keine Wirksamkeitsvoraussetzung, muss aber auf Verlangen vom Schiedsgericht erteilt werden.<sup>321</sup> **Ausländische Schiedssprüche** müssen allerdings in einem eigenen Verfahren anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.<sup>322</sup> Vgl dazu Kap 7.

#### 5.1.1.2. Reichweite der Bindungswirkung

Die Frage, inwiefern ein Schiedsspruch **Rechtskraftwirkung** gegenüber **Dritten** entfaltet, ist nach österreichischem Recht strittig.<sup>323</sup> Wenn ein Dritter an den Schiedsspruch gebunden sein soll, muss er vom Gericht einerseits dem **Verfahren zugezogen** werden, andererseits bereits vorher an der Schiedsrichterbestellung mitwirken.<sup>324</sup> Diese Erfordernisse gelten nicht für den **Rechtsnachfolger**, gegen

320 E. Fischer/G. Horvath in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, HB Schiedsrecht Rz 15.24; für Liechtenstein vgl M. Walser, Schiedsfähigkeit, 360 mwN.

321 3 Ob 25/10p ecolex 2010, 767 (Fellner); E. Fischer/G. Horvath in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, HB Schiedsrecht Rz 15.15.

322 E. Fischer/G. Horvath in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, HB Schiedsrecht Rz 15.19.

323 Deixler-Hübner/Meisinger in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, HB Schiedsrecht Rz 8.146 f; Zeiler, Schiedsverfahren<sup>3</sup> § 607 Rz 10 je mwN; Liebscher in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht II Rz 11/56; Pitkowitz, Aufhebung Rz 90.

324 7 Ob 221/98w RdW 1999, 206; Hausmaninger in Fasching/Konecny<sup>3</sup> § 607 Rz 45; E. Fischer/G. Horvath in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, HB Schiedsrecht Rz 15.26.

den der Schiedsspruch jedenfalls – aufgrund des Verweises in § 607 öZPO bzw § 624 FL-ZPO – nach den Regeln der Rechtskraft staatlicher Urteile (vgl § 411 öZPO bzw § 446 FL-ZPO) Rechtskraftwirkung entfaltet.<sup>325</sup>

Die Frage der **Rechtskrafterstreckung** eines Schiedsspruchs ist daher bereits im Vorfeld zwingend mit der Frage verknüpft, ob **Beteiligte an eine Schiedsklausel** gebunden sind (vgl Kap 5.1.3). Der Schiedsspruch wirkt nämlich für und gegen alle am Verfahren Beteiligten. Sind mehrere Parteien – auf Kläger- oder Beklagten-seite – schon eingangs beteiligt, so können sie auch nur **gemeinsam** einen oder mehrere **Schiedsrichter bestellen** (§ 587 Abs 5 öZPO bzw § 604 Abs 5 FL-ZPO). Falls eine Einigung zwischen den Parteien innerhalb von vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung nicht erzielt werden kann, ist/sind der/die Schiedsrichter auf Antrag einer dieser Parteien vom zuständigen Gericht zu bestellen, wenn für einen solchen Fall nicht bereits vertraglich anderweitig vorgesorgt wurde.<sup>326</sup> Doch sind nicht nur diese Personen zur Ersatzbestellung antragsberechtigt, sondern nach hM auch jede andere am Schiedsverfahren beteiligte Partei.<sup>327</sup>

### 5.1.2. Bindung des Schiedsgerichts an Entscheidungen anderer Gerichte

#### 5.1.2.1. Allgemeines

Umgekehrt müssen auch Schiedsgerichte rechtskräftige Urteile und andere Schiedssprüche sowie strafrechtliche Verurteilungen beachten.<sup>328</sup> § 268 öZPO, der eine solche Bindungswirkung ausdrücklich normiert hat, ist zwar durch das Erkenntnis des VfGH<sup>329</sup> aufgehoben worden, doch vertritt der OGH in stRsp, dass ein verurteilendes Straferkenntnis sehr wohl Bindungswirkung entfalte, nur an ein freisprechendes Straferkenntnis sei das Zivilgericht nicht gebunden.<sup>330</sup> In **Liechtenstein** ist die **Bindung** an ein verurteilendes Straferkenntnis in § 268 FL-ZPO **ausdrücklich normiert**.

#### 5.1.2.2. Verstoß gegen die Bindungswirkung

Strittig ist idZ, ob ein **Verstoß gegen die Bindungswirkung** einen **Aufhebungsgrund** gem § 611 Abs 2 Z 5 öZPO (§ 628 Abs 2 Z 8 FL-ZPO) darstellt.<sup>331</sup> Grund-

---

325 Hausmaninger in Fasching/Konecny<sup>3</sup> § 607 Rz 26.

326 Weber in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, HB Schiedsrecht Rz 14.31.

327 Riegler/Petsche in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 5/74; Hausmaninger in Fasching/Konecny<sup>3</sup> § 587 Rz 173; Weber in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, HB Schiedsrecht Rz 14.32; aM Zeiler, Schiedsverfahren<sup>2</sup> § 587 Rz 33.

328 A. Horvath/Meisinger in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, HB Schiedsrecht Rz 13.26; Lovrek/Musger in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, HB Schiedsrecht Rz 16.71.

329 Vgl VfGH G 73/89.

330 StRsp RIS-Justiz RS 0074219; vgl auch Nueber, ZPO Schiedsverfahren § 607 Rz 7 mwN.

331 Liebscher in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht II Rz 11/235; Hausmaninger in Fasching/Konecny<sup>3</sup> § 589 Rz 42; 2 Ob 112/12b; A. Horvath/Meisinger in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, HB Schiedsrecht Rz 13.26.

sätzlich bildet ein solcher Verstoß gegen eine andere rechtskräftige Entscheidung einen Aufhebungsgrund. Eine Nichtbeachtung des verfahrensrechtlichen *ordre public* führt stets zur Aufhebung des Schiedsspruchs, unberührt davon, ob der Aufhebungskläger eine Auswirkung auf die Entscheidung angegeben hat.<sup>332</sup> Ein Verstoß gegen § 611 Abs 2 Z 2 bzw Z 5 öZPO (§ 628 Abs 2 Z 2 und 8 FL-ZPO) stellt nämlich einen den Nichtigkeitsgründen des § 477 öZPO (§ 446 FL-ZPO) gleichstehenden **groben Verfahrensmangel** dar, der stets zur Aufhebung führen muss, auch wenn der verwirklichte Tatbestand auf die Entscheidung keinen Einfluss gehabt hat. Die Schiedsgerichte müssen daher die Rechtskraft zivilgerichtlicher Urteile jedenfalls beachten.<sup>333</sup>

In diesem Zusammenhang gehen allerdings *Lovrek/Musger* davon aus, dass dem **Schiedsgericht** in Grenzfällen ein **Beurteilungsspielraum** offenstehen muss, der auch im Aufhebungsverfahren zu beachten ist. Die Feinheiten der Rechtskräftdogmatik des staatlichen Verfahrens ließen sich nicht in das Aufhebungsverfahren übernehmen. Umgekehrt verstoße es im Regelfall noch nicht gegen den *ordre public*, wenn das Schiedsgericht weitergehende Wirkungen einer Vorentscheidung angenommen habe, als sie im gerichtlichen Verfahren vorgesehen seien. Auch die Beurteilung einer Vorfrage durch ein Gericht oder Schiedsgericht entfalte somit Bindungswirkung.<sup>334</sup> Das Missachten der **Streitanhängigkeit** bei einem staatlichen Gericht könne wegen der in § 584 Abs 1 öZPO (§ 601 FL-ZPO) vorgesehenen Kompetenz des Schiedsgerichts **keinen Aufhebungsgrund** darstellen, wohl aber die Nichtbeachtung der Schiedsanhängigkeit nach § 584 Abs 3 Satz 1 öZPO (§ 601 Abs 3 Satz 1 FL-ZPO).<sup>335</sup> Auch hier sei im Aufhebungsverfahren ein **Beurteilungsspielraum des Schiedsgerichts** zu wahren, einerseits in Bezug auf das Vorliegen des Ausnahmetatbestands des § 584 Abs 3 Satz 2 öZPO (§ 601 Abs 3 Satz 2 FL-ZPO), andererseits auch bei der Frage, ob im Verfahren überhaupt Schiedsanhängigkeit eingetreten sei und ob die Streitgegenstände auch identisch seien. Grundwertungen des Verfahrensrechts seien somit auch idZ nur verletzt, wenn das Schiedsgericht diese Fragen in **eindeutigen Fällen falsch beurteilt** habe.

Auch im deutschen Recht verkörpert der Aufhebungsantrag gem § 1059 dZPO die einzige Möglichkeit für die Parteien, sich mit einem Rechtsbehelf gegen einen Schiedsspruch zu wehren.<sup>336</sup>

332 *Liebscher* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht II Rz 11/119.

333 *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> § 411 Rz 80; *Nueber*, ZPO Schiedsverfahren § 607 Rz 6; für Liechtenstein *M. Walser*, Schiedsfähigkeit 360 f mwN.

334 *Lovrek/Musger* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, HB Schiedsrecht Rz 16.71; *Rechberger* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 6/170 mwN; anders offenbar *M. Walser*, Schiedsfähigkeit 363 mwN.

335 *Lovrek/Musger* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, HB Schiedsrecht Rz 16.72; diese verweisen auf 18 OCg 2/16t JBl 2017, 57 = *ecolex* 2017, 323 (*Melber*).

336 Vgl *Münch* in *MünchKommZPO*<sup>5</sup> § 1059 Rz 1, § 1055 Rz 31.

### 5.1.3. Bindung Dritter an eine Schiedsvereinbarung

#### 5.1.3.1. Abschluss der Schiedsvereinbarung

Grundsätzlich bindet eine Schiedsvereinbarung nur die **Vertragsparteien** (§ 581 Abs 1 öZPO bzw § 598 FL-ZPO). In bestimmten Fällen kann sich die Bindung an die Schiedsvereinbarung **auch auf Dritte** erstrecken. Schiedsvereinbarungen können in einer eigenen Vertragsurkunde getroffen werden oder – wie in der Praxis häufiger – als Schiedsklausel in einem umfassenderen Vertragswerk.

Es ist aber möglich, dass solche Vereinbarungen auch in **statutarischen Schiedsklauseln** enthalten sind – wie etwa in Stiftungserklärungen oder Gesellschaftsverträgen bzw Satzungen (§ 581 Abs 2 öZPO bzw § 598 Abs 2 FL-ZPO).<sup>337</sup> Für diese gelten dieselben Regelungen wie für Schiedsklauseln in anderen Verträgen (eingehend dazu Kap 3. und 13.). Es ist daher nicht immer leicht, prima vista die Bindung von Dritten aufzuzeigen.

Grundsätzlich muss eine Schiedsvereinbarung gem § 583 öZPO (§ 600 FL-ZPO) schriftlich, entweder in einem eigenen Schriftstück oder **im Rahmen des Schriftverkehrs** abgeschlossen werden, wobei der Formmangel durch rügelose Streiteinlassung heilt (§ 583 Abs 3 öZPO bzw § 600 Abs 3 FL-ZPO).<sup>338</sup> Die Schiedsvereinbarung kann auch mittels E-Mail-Verkehrs oder durch andere Formen der Nachrichtenübermittlung getroffen werden, doch muss ein solcher Abschluss nachweisbar sein. **Mündliche Vereinbarungen** erfüllen jedenfalls das Formerfordernis nicht; dies auch dann, wenn ein Nachweis der konkreten Erklärung durch Zeugen möglich gewesen wäre.<sup>339</sup> Diese Formvorschriften beziehen sich auf sämtliche Vertragsparteien. Sind Verbraucher an einer Schiedsvereinbarung beteiligt, so muss die Schiedsvereinbarung **eigenhändig** unterzeichnet werden und in einem **eigenständigen Dokument** enthalten sein (§ 617 Abs 2 öZPO). In **Liechtenstein** ist gem § 634 Abs 1 FL-ZPO zwar keine eigenhändige Unterschrift gefordert, allerdings ist zwingend ein Rechtsanwalt entweder im Vorfeld zur Beratung oder zur Vertretung beim Abschluss der Schiedsvereinbarung beizuziehen. Die Beratung ist dabei schriftlich zu bestätigen und Schiedsklauseln in Statuten, Gesellschaftsverträgen, Stiftungs- oder Treuhandurkunden (oder entsprechenden Zusatzurkunden) sind unabhängig von diesen Voraussetzungen verbindlich.

Schiedsvereinbarungen sind nach hM zwar als **Prozessverträge** einzuordnen, die dann auch nach verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten auszulegen sind,<sup>340</sup> doch sind zur Vertragsauslegung auch die allgemeinen materiell-rechtlichen Normen heranzuziehen.<sup>341</sup>

---

337 Vgl dazu *Arnold*, PSG<sup>3</sup> § 40 Rz 4; *Zeiler* in FS Delle Karth 1055 je mwN.

338 *Schauer* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, HB Schiedsrecht Rz 5.53; *Wong* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, HB Schiedsrecht Rz 15.61.

339 *Schauer* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, HB Schiedsrecht Rz 5.53; *Hahnkamper*, SchiedsVZ 2006, 65 (67).

340 *Kodek/Mayr*, ZPR<sup>4</sup> Rz 1271.

341 *Kalss*, JBl 2015, 205 (210).